



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

32. Jahrgang	Potsdam, den 7. Oktober 2021	Nummer 27
---------------------	-------------------------------------	------------------

Viertes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Aufarbeitungsbeauftragtengesetzes

Vom 6. Oktober 2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Aufarbeitungsbeauftragtengesetzes

Das Brandenburgische Aufarbeitungsbeauftragtengesetz vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 190), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. Dezember 2016 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sowjetischen“ durch das Wort „Sowjetischen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Er unterstützt und berät das Bundesarchiv bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 10 Stasi-Unterlagen-Gesetz.“

2. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Befristung

§ 2b und § 5 Absatz 5 Satz 4 treten am 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 6. Oktober 2021

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke

Herausgeberin: Die Präsidentin des Landtages Brandenburg